jßl
3 240
≥246
jBl

§ 2

Grünlandflächen, die in Wechselnutzung genommen werden und beim Rat der Gemeinde gemeldet sind, werden von den Abteilungen Vermessung der Räte der Kreise nicht als Ackerland erfaßt und fallen nicht unter die Bestimmung „Zu § 1“ Ziffer 5 Teil A Buchst, c der Durchführungsbestimmung vom 4. März 1949 zur Anordnung über die Durchführung einer Wirtschaftsflächenerhebung (ZVOB1.1 S. 179).

§ 3

Die Abteilungen Vermessung der Räte der Kreise tragen diese Flächen dann als Wiesen und Weiden in Wechselnutzung ein. Diese Flächen werden während ihrer Nutzung als Ackerland auf die Dauer von 3 Jahren nicht zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse einschl. Heu herangezogen.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat u ater Mitarbeit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften die Bauern an Hand von konkret'n Beispielen durch Presse und Rundfunk über die Bedeutung der Wechselnutzung aufzuklären und bei der Durchführung zu beraten. Es hat unter Heranziehung der demokratischen Massenorganisationen, insbesondere der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der MAS-Bauernberater, Wettbewerbe für die Durchführung des Umbruches zur Wechselnutzung einzuleiten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

Berlin, den 9 Mai 1952

Die Regierurig
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Preisverordnung Nr. 240.
Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrähkartoffeln.
Vom 2. Mai 1952

§ 1

Speisefrühkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffelsorten der Ernte 1952, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni, Juli und August 1952 fallen und welche den Gütevorschriften und sonstigen Bestimmungen der Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf Folge 5) entsprechen und die der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) unterliegen.

§ 2

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisefrühkartoffeln die in der Anlage verzeichneten Preise zu zahlen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Die Preise gelten für die Menge Speisefrühkartoffeln, welche innerhalb der in der Anlage bestimmten Lieferzeiten tatsächlich geliefert wird und den geltenden Gütevorschriften (§ 1) entspricht.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des VEAB, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder „frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEAB die Speisefrühkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEAB hierfür von diesem eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken (GBl. S. 939).

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 166 vom 28. Juni 1951 —Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBl. S. 650) außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 240

Erzeugerpreise

Bei Lieferung vom	bis einschl.	DM je 100kg
	26. Juni 1952	22,-
27. Juni 1952	30. Juni „	21-
1. Juli „	5. Juli „	20,—
6. 11 11	10. 11 ”	19,—
11. 11 »	15. ” M	18,—
16. 11 11	20. ii ”	17,—
21. 11 11	31. JJ ”	14,—
1. August „	10. August „	12,-
11. 11 11	20. 11 n	10,—
21. 11 11	31. 11 ”	7,50

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschl. Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow, Am Treptower Park 28-30 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 763 des Amtes für Information der Deutschen Demokratischen Republik.